



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde gegen den am 04.06.2020 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ um ca. 22:00 Uhr ausgestrahlten sowie vom 04.06.2020 bis zum 11.06.2020 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltenen Beitrag mit dem Titel „*Auftakt des ‚Ibiza-Untersuchungsausschusses‘*“ wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 10/2021, soweit diese sich gegen den durch diesen Beitrag erzeugten unrichtigen Eindruck richtet, dass A potentieller Spender illegaler Parteienfinanzierung sei, und ihm diesbezüglich auch keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF dadurch die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 und § 18 Abs. 1 ORF-G verletzt hat.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der ab 22:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „Zeit im Bild 2“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: In der Sendung ‚Zeit im Bild 2‘ wurde am 04.06.2020 und in Folge durch Bereitstellung der Sendung für sieben Tage auf <http://tvthek.orf.at> im Rahmen eines Beitrags über den ‚Ibiza-Untersuchungsausschuss‘ der unrichtige Eindruck erweckt, dass A Spender illegaler Parteienfinanzierung sei. Zudem wurde ihm zu diesem Vorwurf keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

Darüber hinaus hat er die diese Veröffentlichung enthaltende Sendung für sieben Tage nach Ausstrahlung unter <http://tvthek.orf.at> zum Abruf bereit zu halten.

4. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung und eine Dokumentation der Bereithaltung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 3. vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 08.07.2020 erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und beantragte die Feststellung, dass dieser durch den am 04.06.2020 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ ausgestrahlten und anschließend sieben Tage in der ORF-TVthek (<http://tvthek.orf.at>) bereit gehaltenen Beitrag mit dem Titel „Auftakt des ‚Ibiza-Untersuchungsausschusses‘“ die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1, 3 iVm 10 Abs. 5, 7 ORF-G und § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G verletzt habe.

Der Beitrag habe gelautet:

Einleitung durch die Moderatorin Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

„Das waren die Bilder, die mittlerweile jeder kennt und die das politische Gefüge in Österreich vor einem Jahr schwer erschüttert haben – mit bekannten Folgen. Neben der gerichtlichen Aufarbeitung hat heute im Parlament auch die politische begonnen, in einem Untersuchungsausschuss der von SPÖ und NEOS beantragt worden war und Corona-bedingt mit Verspätung gestartet ist.“

Zu im Hintergrund eingeblendeten Bildern von B, C und A spricht die Moderatorin wie folgt:

„Die für morgen geladenen Zeugen, B, C und A, allesamt von Strache im Video als potentielle Spender genannt, haben mit Hinweis auf Corona abgesagt.“

<Abbildung anonymisiert>

„Stephanie Leodolder und Regina Pöll über den bewegten Tag 1 im Ibiza-Untersuchungsausschuss.“

Dann beginnt der eigentliche Beitrag.

Zu Bildern von B, C und A spricht die Sprecherin (Regina Pöll) folgenden Text:

„Morgen sollten eigentlich B, C und Novomatic-Eigentümer A kommen. Alle drei haben aus gesundheitlichen Gründen abgesagt, auch weil sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören.“

Dabei wird folgendes eingeblendet:

<Abbildung anonymisiert>

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass die inkriminierte Berichterstattung unwahre ehrenbeleidigende und kreditschädigende Behauptungen beinhalte. Überdies sei sein höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt. Der Beschwerdeführer habe daher Anspruch auf Unterlassung, Widerruf/Veröffentlichung und Schadenersatz. Deswegen sei er gemäß § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert, denn nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation schon dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne.

Mit Schreiben vom 14.07.2020 übermittelte die KommAustria diese Beschwerde dem Beschwerdegegner und forderte diesen zur Stellungnahme sowie zur Vorlage von Aufzeichnungen und Transkripten des inkriminierten Beitrags binnen zwei Wochen auf.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Am 28.07.2020 übermittelte der Beschwerdegegner diese Aufzeichnungen sowie – anstelle eines Transkripts – den im Zuge der redaktionellen Vorbereitung entstandenen Beitragstext. In seiner mit den Aufzeichnungen und dem Beitragstext am 28.07.2020 eingegangenen Stellungnahme führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, es sei richtig, dass er den inkriminierten Beitrag ausgestrahlt und in der TVthek online zur Verfügung gestellt habe.

In dem beanstandeten Beitrag sei es um den Auftakt des parlamentarischen Ibiza-Untersuchungsausschusses gegangen, dieser diene vor allem dazu, die im „Ibiza-Video“ getätigten Aussagen politisch aufzuarbeiten. Hierbei handle es sich um eine Debatte, die im öffentlichen Interesse liege. Dies umfasse nicht nur die inhaltlichen Aussagen wesentlicher Auskunftspersonen, sondern auch den Umstand der Nichtteilnahme solcher Personen.

Es sei zutreffend, dass der Beschwerdeführer nicht als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Aufsichtsrat der Novomatic AG tätig sei. Jedoch seien alle Unternehmen der Novomatic-Gruppe im Eigentum der zwei Muttergesellschaften Novo Invest GmbH und NOVO Swiss AG. A sei Alleinaktionär der beiden Muttergesellschaften. Die Novo Invest GmbH halte 89,96 % der Anteile der Novomatic AG. 10,04 % der Anteile halte die NOVO Swiss AG. Da der Beschwerdeführer Alleineigentümer der Novomatic AG sei und auch im Jahr 2017 gewesen sei, sei im Kontext der vorliegenden Berichterstattung eine journalistische Gleichsetzung zwischen Novomatic und A gerechtfertigt. Novomatic sei das Unternehmen des Beschwerdeführers.

Den Eindruck, dass der Beschwerdeführer illegale Parteienfinanzierung zu verantworten hätte, sei durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners nicht entstanden. Es sei in der Berichterstattung einerseits um das Nichterscheinen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss und dessen Gründe gegangen. Andererseits habe der Beschwerdegegner in seiner Berichterstattung stets darauf hingewiesen, dass die von Heinz-Christian Strache im „Ibiza-Video“ angeführten Personen (C, B ua) sowie Novomatic die Richtigkeit seiner Schilderungen ausdrücklich dementiert hätten. Weiters relativiere der Moderationstext den von Heinz-Christian Strache im „Ibiza-Video“ behaupteten Sachverhalt, indem von „potentiellen Spendern“ in der Berichterstattung die Rede sei.

Der inkriminierte Beitrag stütze sich auf zwei APA-Meldungen vom 03.06.2020 und 04.06.2020. Zum Zeitpunkt der Recherche hätten keinerlei Anhaltspunkte für eine mögliche Unrichtigkeit der Informationen bestanden.

Dem Vorwurf der Verletzung der Persönlichkeitsrechte bzw. des Eingriffs in die Privatsphäre des Beschwerdeführers hält der Beschwerdegegner entgegen, dass eine Erörterung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) in dem inkriminierten Beitrag nicht stattgefunden habe. Es sei lediglich darüber berichtet worden, dass, und warum, der Beschwerdeführer im parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht aussagen werde. Der Beschwerdeführer sei bereits aufgrund der Tatsache, dass er Eigentümer eines der größten österreichischen Unternehmen sei, eine Person mit herausragender Stellung in der Öffentlichkeit.

Die Einholung einer Stellungnahme des Beschwerdeführers sei im konkreten Fall rechtlich nicht erforderlich gewesen, da eine Replikmöglichkeit schon aus begrifflichen Gründen nur dort eingeräumt werden könne, wo Vorwürfe – insbesondere solche strafrechtlicher Natur – erhoben werden, oder dort, wo zumindest kritische Betrachtungen angestellt werden.

Mit Schreiben vom 06.08.2020 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners dem Beschwerdeführer und räumte diesem die Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

1.3. Replik des Beschwerdeführers

In seiner Replik vom 21.08.2020 führte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf bereits in seiner Beschwerde zitierte Passagen aus der inkriminierten Berichterstattung des Beschwerdegegners im Wesentlichen aus, dass maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung die Auffassung des angesprochenen Erklärungsempfängers sei. Es käme auf deren Gesamteindruck an; dabei sei nicht nur Text, Wortlaut, Aufmachung, Schlagzeile und Schreibweise, sondern vor allem der Kontext maßgeblich; auf den subjektiven Willen des Erklärenden komme es nicht an. Als Beleg für diese Ausführungen verwies der Beschwerdeführer auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs.

Die inkriminierte Berichterstattung sei unrichtig, weil der Beschwerdeführer nie persönlich in den ursprünglich von der „Süddeutschen Zeitung“ und dem „Spiegel“ veröffentlichten Aufnahmen („Ibiza-Video“) genannt worden sei. Durch die Behauptung des Beschwerdegegners, dass der Beschwerdeführer „von Strache im Video als potenzielle(r) Spender genannt“ worden sei, sei der unrichtige Eindruck erweckt worden, der Beschwerdeführer hätte eine illegale Parteienfinanzierung zu verantworten. Dieser Vorwurf sei ehrenbeleidigend und kreditschädigend.

Der Beschwerdegegner behaupte weiters, der Beschwerdeführer hätte dem „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ aus gesundheitlichen Gründen abgesagt, „auch weil er zur COVID-19-Risikogruppe gehören“ würde. Dadurch sei der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erörtert worden, und dies stelle einen unzulässigen Eingriff in die von Art. 8 EMRK geschützte Privatsphäre dar.

Der Beschwerdegegner habe darüber hinaus den Beschwerdeführer vor Veröffentlichung der inkriminierten Berichterstattung nicht kontaktiert und ihm keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 28.08.2020 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdeführers dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

Beschwerdeführer ist A, geboren am XX.XX.XXXX, österreichischer Unternehmer und Gründer der Novomatic AG-Gruppe. Er ist mittelbar Aktionär der Novomatic AG.

Die Novomatic-Gruppe umfasst die Novo Invest GmbH (FN 381832v), den Novomatic AG-Konzern sowie die Schweizer Schwesterholding Novo Swiss AG (Handelsregister Nr. CHE-101.485.770). Die Novo Invest GmbH hält 89,96 % der Anteile an der Novomatic AG, die Novo Swiss AG die restlichen 10,04 %. Die Novo Invest GmbH steht zu 80 % im Eigentum des Beschwerdeführers; 10 % der Anteile hält D und jeweils 5 % halten E und F. Die Novo Swiss AG steht im Alleineigentum des Beschwerdeführers. Im Zeitpunkt der Ausstrahlung des beschwerdegegenständlichen Beitrags stand auch die Novo Invest GmbH im Alleineigentum des Beschwerdeführers.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Beitrag in der „Zeit im Bild 2“ vom 04.06.2020

Am 04.06.2020 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 ab ca. 22:00 Uhr die Sendung „Zeit im Bild 2“ ausgestrahlt, die danach vom 04.06.2020 bis zum 11.06.2020 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar war.

Die angeführte Sendung beginnt mit einer Schlagzeilenübersicht, in der der inkriminierte Beitrag als erster von drei Beiträgen mit folgendem Titel angekündigt wird:

„Zeuge Strache. Der ehemalige Vizekanzler hat vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgesagt, der heute offiziell die Arbeit aufgenommen hat. Am Ende dieses ersten Tages sind zwei der Fraktionsführer bei uns zu Gast, Christian Hafenecker von der FPÖ und Stephanie Krisper von den NEOS.“

Während dieser Ankündigung wird der Schriftzug „Zeuge Strache“ eingeblendet.



Abbildung 1

Unmittelbar nach der Schlagzeilenübersicht beginnt um ca. 22:01:00 Uhr der inkriminierte Beitrag über den Untersuchungsausschuss. Dieser wird durch folgende Moderation eingeleitet:

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF): *„Das waren die Bilder, die mittlerweile jeder kennt, und die das politische Gefüge in Österreich vor einem Jahr schwer erschüttert haben, mit bekannten Folgen. Neben der gerichtlichen Aufarbeitung hat heute im Parlament auch die politische begonnen. In einem Untersuchungsausschuss, der von SPÖ und NEOS beantragt worden war und Corona-bedingt mit Verspätung gestartet ist. Erste Zeugen waren nach Falter-Chefredakteur Florian Klenk die Protagonisten des ‚Ibiza-Videos‘, Ex-Vizekanzler Heinz-Christian Strache und der ehemalige FPÖ-Klubobmann Gudenus, dessen Befragung immer noch läuft.“*

Es folgt um ca. 22:01:35 die Einblendung von drei Standbildern, von denen eines den Beschwerdeführer zeigt. Dazu führt Lorenz-Dittlbacher aus:

Die für morgen geladenen Zeugen, B, C und A, allesamt von Strache im Video als potentielle Spender genannt, haben mit Hinweis auf Corona abgesagt. Stephanie Leodolder und Regina Pöll über den bewegten Tag eins im ‚Ibiza-Untersuchungsausschuss‘.“

<Abbildung anonymisiert>

Die Einblendung dieser Bilder endet mit dem Beginn des Beitrags um ca. 22:01:52 Uhr.

Der Beitrag besteht aus Bewegtbildmaterial mit Bildern aus dem Untersuchungsausschuss, begleitet von einer Stimme aus dem Off, die über die Ereignisse dieses Tages im Untersuchungsausschuss berichtet. Darauf folgen mehrere Interviews mit ausländischen Journalisten wie Peter Balzli vom Schweizer Fernsehen SRF, Christian Bartlau von n-tv.de und Klaus Kirchleitner vom Kirchleitner Pressedienst. Zwischendurch werden Ausschnitte aus dem ursprünglichen „Ibiza-Video“ eingeblendet.

Um ca. 22:03:32 Uhr führt die Sprecherin aus: „Und (Strache) weiter über mögliche verdeckte Spenden an mehrere Parteien, die er auf Ibiza angesprochen hatte: Er habe über ‚Gerüchte gesprochen, die offensichtlich nicht stimmen.‘“



Abbildung 2

Während dieser Aussage wird eine Bildfolge aus dem „Ibiza-Video“ eingespielt, welche um ca. 22:03:38 Uhr im Untertitel und, kaum hörbar, im Original-Ton des Videos einen Verweis auf „Novomatic“ beinhaltet („Novomatic zahlt alle“); der Name des Beschwerdeführers wird an dieser Stelle nicht erwähnt.



Abbildung 3

Um ca. 22:04:44 Uhr wird ein Interview mit Klaus Kirchleitner vom Kirchleitner Pressedienst geführt, in dem dieser ausführt:

„So eine Riesenkorruption, wie hier offenkundig stattfindet, wir werden das ja sehen im Laufe der Zeit, es werden ja einige Milliardäre noch geladen werden, wie hier die Geldflüsse sind, wie das alles läuft hier in Österreich, sagen wir einmal so, das wird sehr, sehr spannend, da werden einige Sachen noch hochkommen, gehe ich mal davon aus.“

Unmittelbar daran anschließend führt die Sprecherin um ca. 22:05:00 Uhr aus:

„Morgen sollten eigentlich B, C und Novomatic-Eigentümer A kommen, alle drei haben aus gesundheitlichen Gründen abgesagt, auch weil sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören. Nun sind Innenminister Karl Nehammer und Justizministerin Alma Zadic geladen, sie haben zugesagt“.

Dazu werden Bilder von B, C und dem Beschwerdeführer eingeblendet.

<Abbildung anonymisiert>

Der Beitrag endet um ca. 22:05:18 Uhr. An diesen schließt eine Studiodiskussion an.

2.4. Recherchegrundlagen

Die vom Beschwerdegegner als Recherchegrundlagen für seine Ausführungen zur Nichtteilnahme des Beschwerdeführers als Auskunftsperson im „Ibiza-Untersuchungsausschuss“ am 05.06.2020 vorgebrachten APA-Meldungen vom 03.06.2020, APA0151 5 II 0487 WI/CI, und vom 04.06.2020, APA0630 5 II 0412 CI/WI, lauten auszugsweise wie folgt:

APA0151 5 II 0487 WI/CI, 2020-06-03/10:40: *„(...) Sowohl Milliardärin B als auch Waffenproduzent C und Novomatic-Eigentümer A haben aus gesundheitlichen Gründen – und weil sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören – abgesagt.“*

APA0630 5 II 0412 CI/WI, 2020-06-04/22:39 *„(...) Morgen, Freitag, geht es mit Befragungen von Innenminister Nehammer (09:00 Uhr) und Justizministerin Alma Zadic (12:30 Uhr) weiter. Denn die eigentlich geladenen Auskunftspersonen – Waffenproduzent C, Milliardärin B und Novomatic-Eigentümer A – haben aus gesundheitlichen Gründen abgesagt. (...)“*

Die zuletzt angeführte Meldung wurde erst nach der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags veröffentlicht.

2.5. „Ibiza-Untersuchungsausschuss“

Am 22.01.2020 wurde der parlamentarische Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßlicher Käuflichkeit der türkisch-blauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) eingesetzt.

Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses ist die mutmaßliche politische Absprache über das Gewähren ungebührlicher Vorteile im Bereich der Vollziehung des Bundes durch Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre und diesen jeweils unterstellte leitende Bedienstete an

natürliche oder juristische Personen, die politische Parteien direkt oder indirekt begünstigten, im Zuge der

- a. Vollziehung der §§ 12a, 14 bis 16, 18 bis 24a, 30, 31, 31b Abs. 1 und 6 bis 9, sowie 57 bis 59 Glücksspielgesetz idjgF;
- b. Einflussnahme auf die Casinos Austria AG, ihre direkten oder indirekten EigentümerInnen sowie ihre Tochterunternehmen und jeweiligen OrganwalterInnen;
- c. Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Art. 10 Abs. 1 Z 1, 4-6 und 8-12, Art. 11 Abs. 1 Z 3 und 7, Art. 12 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Art. 14b Abs. 1 B-VG idjgF;
- d. Vollziehung der § 121a BAO sowie Art. 1 § 49a FinStrG idjgF in Bezug auf die in lit. b genannten Personen;
- e. Umstrukturierung der Finanzaufsicht (BMF, Österreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht) sowie der ÖBIB zur ÖBAG einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe;
- f. Bestellung von Organen (einschließlich Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführungen) von Unternehmungen, an denen der Bund mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;
- g. straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen in Folge des Ibiza-Videos und gegen die Casinos Austria AG, ihre direkten und indirekten Eigentümerinnen sowie Tochterunternehmen und jeweiligen Organwalterinnen einschließlich von Vorbereitungs- und Verdunkelungshandlungen

im Zeitraum von 18. 12. 2017 bis 10. 12.2019.

Am 04.06.2020 fand die 3. Sitzung dieses Untersuchungsausschusses statt. Es war dies die erste Sitzung des Ausschusses, zu der Auskunftspersonen geladen waren. Der Beschwerdeführer war für den 05.06.2020 um 09:00 Uhr zur Befragung in diesen Untersuchungsausschuss geladen. Er hat dieser Ladung nicht Folge geleistet.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer beruhen auf dem glaubwürdigen und unbestrittenen Beschwerdevorbringen, den Akten der KommAustria sowie der Einsicht in den öffentlich verfügbaren Geschäftsbericht der Novomatic AG aus dem Jahr 2019. Die Feststellungen zu seinem Geburtsdatum ergeben sich aus einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie aus der Veröffentlichung in Wikipedia ([https://de.wikipedia.org/wiki/A_\(Unternehmer\)\)](https://de.wikipedia.org/wiki/A_(Unternehmer)))).

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Novomatic AG und der Novo Invest GmbH beruhen auf dem im Wesentlichen übereinstimmenden Vorbringen der Parteien sowie auf einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Die Feststellungen zur Novo Swiss AG beruhen auf dem unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdegegners sowie dem öffentlich verfügbaren Geschäftsbericht der Novomatic AG aus dem Jahr 2019.

Die Feststellungen zum Inhalt der Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 04.06.2020 beruhen auf der Einsichtnahme der KommAustria in die vom Beschwerdegegner vorgelegte Sendungsaufzeichnung.

Die Feststellungen zur Bereitstellung in der TVthek ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdeführers.

Die Feststellungen zum Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßlicher Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung („Ibiza-Untersuchungsausschuss“) sowie zu dessen Untersuchungsgegenstand ergeben sich aus den öffentlich verfügbaren Dokumenten auf der Homepage des österreichischen Parlaments.

Die Feststellungen zum Ladungstermin des Beschwerdeführers beruhen auf der öffentlich verfügbaren Ladungsliste des „Ibiza-Untersuchungsausschusses“ (22/KOMM 27. GP).

Die Feststellungen zu den APA-Meldungen beruhen auf den unbestrittenen vom Beschwerdegegner vorgelegten Meldungen. Die Feststellung, dass die Meldung APA0630 5 II 0412 CI/WI erst nach Ausstrahlung des beschwerdegegenständlichen Beitrags veröffentlicht wurde, ergibt sich daraus, dass diese den Zeitstempel „2020-06-04/22:39“ trägt, der Beitrag aber bereits um ca. 22:05:18 Uhr endete.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 ORF-G erteilten Auflagen.

4.2. Zulässigkeit der Beschwerde

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

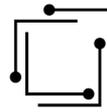
§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

(...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.



Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

§ 37 ORF-G lautet auszugsweise:

„Entscheidung

§ 37. (1) *Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

(2) Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung des ORF-Gesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann kann die Regulierungsbehörde die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann die Regulierungsbehörde unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des ORF-Gesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw. das betreffende Organ abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

(...)“

4.2.1 Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der verfahrensgegenständliche Beitrag wurde im Rahmen der Sendung „Zeit im Bild 2“ am 04.06.2020 ausgestrahlt und war danach sieben Tage unter <http://tvthek.orf.at/> abrufbar.

Mit Schreiben vom 08.07.2020, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, brachte der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde bei der KommAustria ein.

Die Beschwerde wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzung gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

4.2.2 Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und macht Ruf- bzw. Geschäftsschädigung geltend.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „*unmittelbare Schädigung*“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung

gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und kreditschädigende Behauptungen (§ 1330 Abs. 2 ABGB) und verletze seinen höchstpersönlichen Lebensbereich (§ 16 ABGB bzw. § 7 MedienG). Er behauptet damit eine unmittelbare Schädigung. Eine solche liegt nach Ansicht der KommAustria bei einer Berichterstattung über eine mögliche illegale Parteifinanzierung und bei der Erörterung des Gesundheitszustands einer Person jedenfalls im Bereich des Möglichen. Die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher zu bejahen.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Der Beschwerdeführer beanstandete zusammengefasst, dass der Beschwerdegegner im beschwerdegegenständlichen Beitrag ohne Einhaltung des journalistisch erforderlichen Gegenchecks die unwahre Aussage verbreitet habe, dass der Beschwerdeführer illegale Parteienfinanzierung betrieben habe. Weiters beanstandete er, dass sein Gesundheitszustand im inkriminierten Beitrag erörtert worden sei.

4.3.1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (...)

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

(...)

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(...)“

§ 18 Abs. 1 ORF-G lautet auszugsweise:

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. *(1) Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. (...)“.*

4.3.2. Darstellung der Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach der ständigen Rechtsprechung bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung (vgl. Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 22.04.2009, Zl. 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Die Prüfung hat jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G etwa KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 03.06.2015, W194 2008407-1/16E). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB (BKS 20.01.2005, GZ 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, GZ 611.936/0001-BKS/2005). Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu

unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, GZ 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010; BVwG 03.06.2015, W194 2008407-1/16E).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, Zl. 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, *Standard Verlags GmbH gegen Österreich*, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, „ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln“. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine „gebundene Freiheit“ als der journalistische Mitarbeiter in ihrer Ausübung die Regeln des

professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. *Wittmann*, Rundfunkfreiheit, 224). Objektivität erfordert, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26. 09. 1983, RfR 1984, 5). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden etwa erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen erachtet. (KommAustria 28.05.2013, KOA 12.011/13-005).

Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird [vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29]), der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. BVwG 15.02.2018, W219 2124027-1/8E ua, BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1/10E ua; RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind). Dies gilt auch dann, wenn der Sachverhalt aufgrund der Rechercheergebnisse an sich für wahr gehalten werden darf (vgl. BKS 14.12.2011, GZ 611.948/0003-BKS/2012).

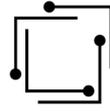
Bei der Einholung einer Stellungnahme ist es unabdingbar, dem Angegriffenen die konkreten Vorwürfe bzw. Aussagen zur Stellungnahme vorzuhalten (KommAustria 02.04.2014, KOA 12.021/14-001, bestätigt durch BVwG 03.06.2015, W194 2008407-1/16E ua; vgl. auch BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1/10E ua und jüngst KommAustria 08.07.2019, KOA 12.053/19-005). Die generelle Konfrontation mit einem Thema vermag dabei in keiner Weise die Konfrontation mit den konkreten – für die Ausstrahlung der Sendung vorgesehenen – Aussagen zu ersetzen; dies schon gar nicht, wenn es sich dabei um das Kernthema der Sendung handelt (vgl. BVwG 03.06.2015, W194 2008407-1/16E ua). Ein Anspruch auf eine Replikmöglichkeit liegt allerdings nur dort vor, wo Vorwürfe erhoben werden (BKS 20.01.2005, GZ 611.936/0001-BKS/2005).

4.3.3. Zum Vorwurf illegaler Parteienfinanzierung

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der inkriminierten Sendung „Zeit im Bild 2“ um eine Nachrichtensendung handelt. Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die Einhaltung des Objektivitätsgebots entsprechend der schon zitierten Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 17.082/2003) anhand der Anforderungen für Nachrichtensendungen zu prüfen.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://tvthek.orf.at> denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).

Der Beschwerdeführer beanstandet zusammengefasst, dass der Beitrag unrichtig sei, da darin behauptet werde, dass er persönlich von Heinz-Christian Strache im „Ibiza-Video“ als potenzieller Spender genannt worden sei. Dadurch sei der unrichtige Eindruck erweckt worden, der Beschwerdeführer hätte eine illegale Parteienfinanzierung zu verantworten.



Zu diesem Vorwurf ist auf die schon genannte Rechtsprechung zu verweisen, wonach sich die Objektivität einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema bemisst. Im vorliegenden Fall ist Gegenstand des Beitrags – wie sich schon aus der Anmoderation ergibt – der „Tag eins“ des „Ibiza-Untersuchungsausschusses“, und damit die „politische Aufarbeitung mutmaßlicher Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung“ (siehe oben Punkt 2.3.).

Der Beitrag wird durch die Moderatorin der Sendung eingeleitet mit den Worten *„Das waren die Bilder, die mittlerweile jeder kennt, und die das politische Gefüge in Österreich vor einem Jahr schwer erschüttert haben, mit bekannten Folgen. Neben der gerichtlichen Aufarbeitung hat heute im Parlament auch die politische begonnen. In einem Untersuchungsausschuss, der von SPÖ und NEOS beantragt worden war und Corona-bedingt mit Verspätung gestartet ist. Erste Zeugen waren nach Falter-Chefredakteur Florian Klenk die Protagonisten des ‚Ibiza-Videos‘, Ex-Vizekanzler Heinz-Christian Strache und der ehemalige FPÖ-Klubobmann Gudenus, dessen Befragung immer noch läuft. Die für morgen geladenen Zeugen, B, C und A, allesamt von Strache im Video als potentielle Spender genannt, haben mit Hinweis auf Corona abgesagt. Stephanie Leodolder und Regina Pöll über den bewegten Tag eins im ‚Ibiza-Untersuchungsausschuss‘.“*

Dem Durchschnittsbetrachter sind nach Ansicht der KommAustria im Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags und damit auch der Aussage *„(d)ie für morgen geladenen Zeugen, B, C und A, allesamt von Strache im Video als potentielle Spender genannt,“* die veröffentlichten Inhalte des „Ibiza-Videos“ bekannt. Dies zum einen, da es sich bei deren Veröffentlichung um ein Ereignis mit weitreichenden Folgen (Rücktritt der Bundesregierung, Neuwahlen) gehandelt hat, und zum anderen, da am Tag der Ausstrahlung des Beitrags der mit diesem Video in engem Zusammenhang stehende und medial bereits im Vorfeld stark beleuchtete parlamentarische Untersuchungsausschuss mit der Befragung der Auskunftspersonen begonnen hat. Davon geht auch die Moderatorin aus, wenn sie ausführt, *„(d)as waren die Bilder, die mittlerweile jeder kennt, und die das politische Gefüge in Österreich vor einem Jahr schwer erschüttert haben, mit bekannten Folgen. Neben der gerichtlichen Aufarbeitung hat heute im Parlament auch die politische begonnen.“*

Dem Durchschnittsbetrachter ist damit bewusst, dass es im „Ibiza-Video“ – in den Worten des Gegenstands des Untersuchungsausschusses – um *„politische Absprache(n) über das Gewähren ungebührlicher Vorteile (...) an natürliche oder juristische Personen, die politische Parteien direkt oder indirekt begünstigten“*, also um illegale Praktiken der Parteifinanzierung, geht. Damit versteht der Durchschnittsbetrachter in diesem Zusammenhang den Hinweis auf den Beschwerdeführer durch die Moderatorin (*„A ... im Video als potentielle[r] Spender genannt“*) als Unterstellung der Beteiligung des Beschwerdeführers persönlich an einer zumindest moralisch verwerflichen, wenn nicht sogar (verwaltungsrechtlich) strafbaren, Handlung.

Nach der dargestellten Rechtsprechung gibt der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Unvereinbar mit dem Objektivitätsgebot sind einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein

verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010; BVwG 03.06.2015, W194 2008407-1/16E).

Aufgrund der Schwere des Vorwurfs – nämlich einerseits der moralischen Verwerflichkeit und andererseits der Beteiligung an einer zumindest verwaltungsrechtlich strafbaren Handlung – entfaltet diese Aussage nach Ansicht der KommAustria eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung, so dass beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht, nämlich dass der Beschwerdeführer persönlich an der „mutmaßlichen Käuflichkeit der türkis-blauen Regierung“ beteiligt war, was in den veröffentlichten Aussagen des „Ibiza-Videos“ keine Deckung findet.

Hinzu kommt eine besondere Wirkung, dadurch, dass die Aussage bereits in der Anmoderation erfolgt. Auch wird auf diesen Umstand zweimal eingegangen, obwohl es im Bericht vornehmlich in erster Linie um „Tag eins“ im Untersuchungsausschuss geht.

Dieser Eindruck wird auch nicht dadurch entzerrt, dass im folgenden Beitrag Originalmaterial aus dem „Ibiza-Video“ mit der – in erster Linie im Untertitel wahrnehmbaren – Aussage „*Novomatic zahlt alle*“ eingespielt wird, und der Beschwerdeführer am Ende des Beitrags als „*Novomatic-Eigentümer A*“ bezeichnet wird. Für den Durchschnittsbetrachter schließt die nachfolgende Berichterstattung über Novomatic nämlich nach Ansicht der KommAustria nicht aus, dass der Beschwerdeführer persönlich ebenfalls – und unabhängig von Novomatic – an illegaler Parteifinanzierung beteiligt war. Dem Durchschnittsbetrachter ist nämlich der Unterschied zwischen der Verantwortlichkeit einer Privatperson und der Verantwortlichkeit eines Unternehmens bekannt, und geht dieser daher bei der Nennung einer Privatperson in Zusammenhang mit einem moralisch verwerflichen oder strafrechtlich relevanten Verhalten nicht davon aus, dass auch das Unternehmen, das im Eigentum der Privatperson steht, betroffen ist, und umgekehrt. Damit löst sich der gegen den Beschwerdeführer geäußerte, verzerrende Vorwurf, sich eines zumindest moralisch verwerflichen, wenn nicht sogar (verwaltungsrechtlich) strafbaren Verhaltens verdächtig gemacht zu haben, nicht dadurch auf, dass zugleich berichtet wird, dass ein Unternehmen, das mittelbar in seinem Alleineigentum steht, sich desselben Verhaltens verdächtig gemacht hat.

Hinzu kommt, dass dem Durchschnittsbetrachter ebenfalls klar ist, dass bei einem als AG organisierten Unternehmen in der Größe der Novomatic für gewöhnlich nicht eine Person das Handeln alleine steuert, sondern – schon alleine aus gesellschaftsrechtlichen Gründen – unterschiedliche Entscheidungsorgane vorgesehen sind. Das Vorbringen des Beschwerdegegners, dass das Handeln der Novomatic AG grundsätzlich mit jenem des Beschwerdeführers gleichzusetzen ist, wird in keiner Weise konkretisiert.

Weiters ist zu bedenken, dass, wenn man im nachfolgenden Bericht eine Relativierung des Vorwurfs sehen möchte, die Anmoderation und der Bericht durch die vermischende Verwendung von Benennungen („A“, „Novomatic“, „Novomatic-Eigentümer A“) divergierende Aussagen beinhalten würden; gerade die daraus resultierende Unklarheit würde wiederum beim Durchschnittsbetrachter angesichts der klaren Aussagen von Heinz-Christian Strache im „Ibiza-Video“ zu einem verzerrten Eindruck führen.

Schließlich wird der verzerrte Eindruck auch nicht dadurch entzerrt, dass die Moderatorin von „*potentielle(r) Spender*“ spricht, denn die Verzerrung ergibt sich nicht aus der Wahrscheinlichkeit,

mit der der Beschwerdeführer als an illegaler Parteienfinanzierung Beteiligter darstellt wird, sondern daraus, dass er überhaupt – ohne im „Ibiza-Video“ genannt zu sein – als solcher dargestellt wird.

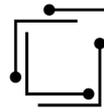
Folglich liegt durch den Beitrag ein Verstoß gegen die § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G vor und wurde das Objektivitätsgebot dadurch verletzt.

Darüber hinaus ist hier festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) der Tatbestand der Kreditschädigung und der Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB auch durch die Verbreitung von Vermutungen und Verdächtigungen erfüllt sein kann (OGH 05.06.1991, 1 Ob 15/91; OGH 10.09.1998, 6 Ob 218/98x), insbesondere auch durch die Äußerung des Verdachts der illegalen Parteienfinanzierung (OGH 26.04.2018, 6 Ob 50/18y). In der zuletzt genannten Entscheidung hat der OGH ausgeführt:

„Allerdings kann die Veröffentlichung des Tatverdachts einer strafbaren Handlung in einem Medium wegen des besonderen Informationsinteresses der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein; bei der neutralen Wiedergabe des Tatverdachts besteht auch keine objektive Nachprüfungspflicht über die Richtigkeit des Tatverdachts (RIS-Justiz RS0102056). Das überwiegende Informationsinteresse der Öffentlichkeit stellt bei der Interessenabwägung zwischen dem Rechtsgut der Ehre und dem verfassungsrechtlichen Recht der freien Meinungsäußerung ein entscheidendes Kriterium dar: Zweck der Rechtfertigung einer – selbst unwahren – Behauptung in einem Medium ist das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit für den Fall, dass die Behauptung richtig wäre, falls von der Richtigkeit bei Einhaltung der journalistischen Sorgfalt ausgegangen werden kann (RIS-Justiz RS0102056 [T6]). Dabei muss nach ständiger Rechtsprechung bedacht werden, dass den Medien als – ‚öffentlicher Wachhund‘ – eine besondere Rolle zukommt: Eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte würde zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und jener der Allgemeinheit führen (RIS-Justiz RS0008990). Die Interessenabwägung muss regelmäßig schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, ist doch die Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht iSd Art 10 Abs. 2 MRK ausreichend konkretisiert (RIS-Justiz RS0008990 [T8]).

Im heiklen, weil die Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen besonders tangierenden Bereich der Berichterstattung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren hat der Gesetzgeber durch Einführung der (einfach gesetzlichen) Bestimmungen der §§ 7a ff MedienG eine Konkretisierung der grundrechtlichen Spannungslage zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz vorgenommen, deren Wertungen in erforderliche Abwägungen einzubringen sind (RIS-Justiz RS0102056 [T9]). In diesem Sinne lässt auch § 7a Abs. 1 MedienG die Veröffentlichung des Namens eines Verdächtigen oder eines Opfers einer Straftat dann zu, wenn wegen der Stellung der betreffenden Personen in der Öffentlichkeit, eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben und aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat (RIS-Justiz RS0102056 [T10]).

Nach § 6 Abs. 2 Z 4 MedienG ist eine Mitteilung gerechtfertigt, wenn es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung besteht. Der Ausschlussgrund setzt ein Zitat einer Äußerung eines Dritten, also einer vom Berichterstatter verschiedenen Person, voraus (RIS-Justiz RS0064448 [T3]). Anschließend erfordert § 6 Abs. 2 Z 4 MedienG eine Interessenabwägung



(vgl. RIS-Justiz RS0064448 [T2]): Unter der Voraussetzung, dass das bekämpfte Zitat in einer wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung eines Dritten besteht und keine Identifikation des Verbreiters mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand, ist zu prüfen, ob sich aus der gebotenen Interessensabwägung ein Rechtfertigungsgrund ergibt. Die Weiterverbreitung ist dann gerechtfertigt, also nicht rechtswidrig, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Äußerung die Interessen des Verletzten überwiegt, etwa wegen der besonderen Stellung des Zitierten in der Öffentlichkeit oder wegen der aktuellen, besonderen Wichtigkeit des Themas (RIS-Justiz RS0111733).“

Im vorliegenden Fall behauptet der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren gar nicht, dass dem Beschwerdeführer persönlich von Dritten – nämlich von Heinz-Christian Strache im „Ibiza-Video“ – die Beteiligung an illegaler Parteienfinanzierung vorgeworfen wird; vielmehr bringt er vor, dass dieser als mittelbarer Eigentümer der Novomatic AG mit dieser in der öffentlichen Wahrnehmung gleichgesetzt werde und sich daher die Äußerung von Heinz-Christian Strache („Novomatic zahlt alle“) auch auf den Beschwerdeführer persönlich bezogen habe. So führt der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme auf Seite 3 aus: *„In der Berichterstattung des ORF wurden die Aussagen des früheren FPÖ-Chefs daher zutreffend wiedergegeben und folglich kein unzutreffendes Bild der Wirklichkeit gezeichnet. Da die Gleichsetzung des Beschwerdeführers mit Novomatic im Kern wahr ist, hat der ORF auch keine Recherche- bzw. journalistischen Sorgfaltspflichten verletzt.“*

Dabei übersieht der Beschwerdegegner allerdings, dass es hier – auch für den Durchschnittsbetrachter erkennbar – um eine sehr spezifische Aussage geht, nämlich um eine über die Täterschaft bei einer Verwaltungsstraftat. Hierbei macht es – wie bereits ausgeführt – einen wesentlichen Unterschied, ob diese verpönte Handlung dem Beschwerdeführer selbst oder einem Unternehmen und damit dessen in den jeweiligen Organfunktionen handelnden Personen vorgeworfen wird; daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdegegner mittelbarer Eigentümer der Novomatic AG ist; eine Organfunktion übt er nämlich dort nicht aus. Damit wird der Sinngehalt der Äußerung „Novomatic zahlt alle“ verändert, wenn stattdessen berichtet wird, *„A ... im Video als potentielle(r) Spender genannt“*. Von einer „wahrheitsgetreuen Wiedergabe der Äußerung eines Dritten“ im Sinne der Ausführungen des OGH kann nach Ansicht der KommAustria daher nicht ausgegangen werden, weshalb es an der Rechtfertigung der Veröffentlichung fehlt.

Auf der Grundlage der in dieser Rechtsprechung zugrunde gelegten Wertungen geht die KommAustria davon aus, dass durch den Vorwurf der Beteiligung an einem (verwaltungsrechtlich) strafbaren Verhalten – nämlich illegaler Parteienfinanzierung – auch die vom BKS für Moderationen gezogene Grenze, nach der die §§ 111, 115 StGB und § 1330 ABGB die äußerste Schranke des Zulässigen bilden, überschritten wurde (BKS 20.01.2005, GZ 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, GZ 611.936/0001-BKS/2005). Es liegt daher auch unter diesem Gesichtspunkt eine Verletzung von § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G vor.

4.3.4. Zur Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Der Beschwerdeführer sieht weiters durch den inkriminierten Bericht das in § 10 Abs. 1 ORF-G statuierte Gebot, dass alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen, verletzt. Nach § 10 Abs. 6 ORF-G sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten.

Mit § 10 Abs. 1 ORF-G wird die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Eigenverantwortlichkeit in Umsetzung des Europarats-Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, BGBl. III Nr. 164/1998, normiert. Der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bedeutet insbesondere, dass die Intimsphäre des Einzelnen, etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt werden darf sowie, dass bei Interviews und Talkshows die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. des Gesprächspartners gewahrt werden müssen (vgl. ErläutRV 1082 BlgNR 18. GP, 6). Durch seinen Verweis auf die Menschenwürde und die Grundrechte anderer legt § 10 Abs. 1 ORF-G die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten, so wie sie in den in Österreich anzuwendenden Rechtsvorschriften insgesamt – insbesondere in der EMRK und im StGG, die beide in Verfassungsrang stehen – zum Ausdruck kommen, als Maßstab fest, anhand dessen die Rechtskonformität einer Sendung des ORF zu beurteilen ist (vgl. VwGH 17.03.2011, 2011/03/0012).

Es geht somit um die Frage, ob das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK durch die gegenständliche Berichterstattung verletzt wurde, oder ob diese durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK gedeckt war.

In Zusammenhang mit der dabei zu treffenden Abwägung hat der OGH zu § 7 MedienG betont, dass wahrheitsgetreu auch über Angelegenheiten des höchstpersönlichen Lebensbereiches berichtet werden darf, wenn ein Mensch im Bereich des öffentlichen Lebens, also dem öffentlichen Handeln in gemeinschaftswichtigen Angelegenheiten, in Erscheinung tritt, allerdings nur soweit, als ein Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben besteht, und nur in einem Umfang und einer Intensität, die notwendig ist, um die auf den öffentlichen Bereich bezogenen Informationsinteressen sachgerecht zu befriedigen (OGH 16.03.2011, 15 Os 98/10s).

Diese Ausführungen können, auch wenn die KommAustria nicht zur Vollziehung des MedienG berufen ist, angesichts des Umstands, dass sowohl § 7 MedienG als auch die genannten Bestimmungen des ORF-G dazu dienen, Medienunternehmen gewisse aus Art. 8 EMRK erfließende Pflichten aufzuerlegen, zur Auslegung von § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G herangezogen werden.

In der Anmoderation wurde in Zusammenhang unter anderem mit dem Beschwerdeführer ausgeführt: *„(Sie) haben mit Hinweis auf Corona abgesagt.“*, und am Ende des Berichts: *„(A)lle drei haben aus gesundheitlichen Gründen abgesagt, auch weil sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören.“* Mit diesen Aussagen wird nach Ansicht der KommAustria für den Durchschnittsbetrachter keine Aussage über den Gesundheitsstand des Beschwerdeführers getroffen.

Bei der Aussage *„mit Hinweis auf Corona“* folgt dies daraus, dass damit nach dem Verständnis des Durchschnittsbetrachters eine Aussage über ein Risiko – nämlich die Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus – getroffen wird, und nicht über eine Krankheit (COVID-19). Dies insbesondere auch deshalb, weil es bei weitem wahrscheinlicher erscheint, dass die drei genannten Personen einschließlich des Beschwerdeführers eben dieses Risiko vermeiden wollen, als dass sie alle drei – umgangssprachlich formuliert – *„Corona haben“*, also bereits erkrankt sind.

Dasselbe Verständnis – also die Vermeidung eines Infektionsrisikos als Grund für das Fernbleiben vom Untersuchungsausschuss – wird der Durchschnittsbetrachter nach Ansicht der KommAustria auch der Aussage *„aus gesundheitlichen Gründen, auch weil sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören“* zugrunde legen. Hinzu kommt hierbei, dass sich aus der Teilaussage *„auch weil sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören“* keine Aussage über den Gesundheitszustand des

Beschwerdeführers ergibt. Dies deshalb, da allgemein bekannt ist, dass es sich bei den genannten Personen um solche im fortgeschrittenen Alter – der Beschwerdeführer ist XX Jahre alt – handelt, weshalb sie bereits aus diesem Grund zur Risikogruppe gehören. Die Aussage ist damit insbesondere auch nicht als Aussage über einschlägige Vorerkrankungen des Beschwerdeführers zu verstehen.

Damit liegt nach Ansicht der KommAustria schon aus diesem Grund – keine Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens – keine Verletzung von § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G vor.

Hinzu kommt, dass für das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss der Grund für das Fernbleiben des Beschwerdeführers ein relevanter Umstand ist; dies insbesondere deshalb, da dadurch der Verdacht eines grundlosen Nichterscheinens zum Ladungstermin ausgeschlossen wird.

Als Auskunftsperson geladene Personen haben gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), Anlage 1 zum Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975 idF BGBl. I Nr. 41/2016, der Ladung Folge zu leisten. Ein Fernbleiben ist im Hinblick auf § 36 Abs. 1 VO-UA nur bei genügender Entschuldigung zulässig. Eine solche Entschuldigung kann etwa vorliegen, wenn die Auskunftsperson glaubhaft macht, dass sie sich zu dem in der Ladung vorgegebenen Zeitpunkt auf einer Geschäftsreise im Ausland befindet, die schon länger geplant war, und gleichzeitig um neuerliche Ladung zu einem anderen Termin ersucht. Zur Glaubhaftmachung kann die Auskunftsperson dem Untersuchungsausschuss etwa die Reiseunterlagen vorlegen. Eine genügende Entschuldigung wird auch dann vorliegen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Person gemäß § 34 VO-UA nicht als Auskunftsperson angehört werden darf (Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse, S. 317).

Untersuchungsausschüsse sind ein wesentliches Element der parlamentarischen Kontrolle und damit des demokratischen Staatswesens. Der verfahrensgegenständliche Untersuchungsausschuss leistet mit der „politische(n) Aufarbeitung der mutmaßlichen Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung“ einen Beitrag zur Debatte von allgemeinem Interesse. Dieses Interesse umfasst auch die Auskunftspersonen und deren Auftreten bzw. Nichtauftreten in diesem Ausschuss; auch letzteres hat dabei eine gewisse Aussagekraft, schon alleine über die Wertschätzung der parlamentarischen Vorgänge; dies vor allem dann, wenn das Nichtauftreten ohne Begründung erfolgt. Damit geht es auch bei dem Fernbleiben einer geladenen Person vom Untersuchungsausschuss um – in den Worten des OGH – „öffentliches Handeln in gemeinschaftswichtigen Angelegenheiten“, und in diesem Fall ist es auch sachgerecht, wenn die Entschuldigung einer geladenen Person im Sinne des § 36 VO-UA im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht, über diese zumindest in allgemeiner Weise zu berichten.

Vor diesem Hintergrund sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 6 ORF-G (auch) aufgrund des Vorliegens eines öffentlichen Interesses nicht verletzt.

Die Beschwerde war daher in diesem Punkt abzuweisen.

4.3.5. Zur Verletzung der journalistischen Sorgfalt

Auf das dritte Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich dass ihm keine Möglichkeit zu den in der Sendung erhobenen Vorwürfen angemessen Stellung zu nehmen eingeräumt worden sei, ist,

mit Verweis auf die oben dargestellte Rechtsprechung zum „audiatur“ (siehe Punkt 4.3.2) festzuhalten, dass hinsichtlich des Vorwurfes der Beteiligung an illegaler Parteienfinanzierung dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit zur Stellungnahme durch den Beschwerdegegner eingeräumt wurde, wodurch ebenfalls eine Verletzung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G vorliegt.

Soweit sich dieses Vorbringen auch auf die behauptete Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens bezieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner seiner Rechercheverpflichtung nachgekommen ist (vgl. KommAustria 28.05.2013, KOA 12.011/13-005): Nach dem Vorbringen des Beschwerdegegners sowie den getroffenen Feststellungen beruhen die betroffenen Passagen im Wesentlichen auf einer Agenturmeldung (APA-Meldung vom 03.06.2020, APA0151 5 II 0487 WI/CI). Ein Anlass, an der Richtigkeit dieser Meldung zu zweifeln, ist nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass mit den gegenständlichen Aussagen „(Sie) haben mit Hinweis auf Corona abgesagt“ und „(A)lle drei haben aus gesundheitlichen Gründen abgesagt, auch weil sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören“ keine Vorwürfe oder kritischen Äußerungen gegenüber dem Beschwerdeführer vorgebracht wurden, sondern bloß über die Gründe für dessen Fernbleiben vom Untersuchungsausschuss berichtet wurde. Aus diesem Grund konnte daher von der ansonsten – auch bei ausreichend recherchierten und wahren Sachverhalten – erforderlichen Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme abgesehen werden (vgl. BKS 20.01.2005, GZ 611.936/0001-BKS/2005).

Da damit eine glaubhafte Recherchequelle vorgelegen hat und gegenüber dem Beschwerdeführer mit den inkriminierten Aussagen keine Vorwürfe oder kritischen Äußerungen getätigt wurden, liegt insoweit keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor. Es war daher in diesem Punkt spruchgemäß zu entscheiden.

4.4. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw. Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, sowie die Bereitstellung der diese Veröffentlichung enthaltenden Sendung unter <http://tvthek.orf.at> für denselben Zeitraum wie für jene Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (siehe Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.061/21-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Februar 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)